

Swiss Life iFunds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

Fondsvertrag mit Anhang

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

November 2024

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis; nicht anwendbare Bestimmungen des KAG; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds für qualifizierte Anleger mit mehreren Teilvermögen der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 68 ff. in Verbindung mit Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

Zurzeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)
2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt. Der Fondsvertrag kann für gewisse Anteilsklassen von Teilvermögen weitere Voraussetzungen vorsehen.
 3. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG, mit Sitz in Zürich.
 4. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, mit Sitz in Zürich.
 5. Vermögensverwalter der Teilvermögen ist die jeweils nachfolgend aufgeführte Gesellschaft. Für alle anderen Teilvermögen übernimmt die Fondsleitung die Vermögensverwaltung.
 - a) Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Privatbank Von Graffenried AG, Bern
 - b) Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
 - c) Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Pictet Asset Management SA, Carouge (GE)
 6. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes,
- b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu publizieren,
- c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.

7. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von Anlegern, welche nicht als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 dieses Fondsvertrages qualifizieren, zurück.
3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
4. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank prüft bei Neuzeichnungen und bei der Übertragung von Anteilen eines Teilvermögens, ob der Anleger als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 qualifiziert, bevor sie ihn gemäss § 6 Ziff. 8 registriert.
9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
10. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 FIDLEG.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf bestimmte Anleger oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium der steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmung von § 19 Ziff. 8 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in

Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

10. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

11. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrages erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Anteilsklassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen grundsätzlich zwei Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2. Der Besondere Teil kann für die einzelnen Teilvermögen festlegen, dass zusätzlich die Anteilsklassen I-A 1 Cap bzw. I-A 2 Cap bestehen. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged) besteht eine weitere Anteilsklasse I-A 3. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged) bestehen drei weitere Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0 und I-A 4 Cap:
 - Anteilsklasse I-A 0 AST: Anteile dieser Anteilsklasse stehen nur der Anlagestiftung Swiss Life offen.
 - Anteilsklasse I-A 0: Anteile dieser Anteilsklasse stehen nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Das Mindestanlagevolumen in dieser Anteilsklasse beträgt CHF 250 Mio.
 - Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap: Anteile dieser Anteilsklassen stehen nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen.
 - Anteilsklassen I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap: Anteile dieser Anteilsklassen stehen allen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.
 - Anteilsklasse I-A 3: Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften für die Anlage ihrer gebundenen Vermögen offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.
5. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die

Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 10 der betreffenden Anteile vornehmen.

Soweit zwischen der ersatzlosen Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags bzw. des anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrags und dem Zeitpunkt der Rücknahme, Übertragung an einen Dritten oder Zwangsrücknahme Zeit vergeht, steht der Anspruch auf die Entschädigung für die Vermögensverwaltung des oder der betroffenen Teilvermögen für diesen Zeitraum ersatzweise der Fondsleitung zu. Diese Bedingung ist im Vermögensverwaltungsvertrag bzw. im anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag ausdrücklich zu stipulieren; ebenso ist ein Hinweis auf die vorgenannte Verpflichtung zur Rücknahme oder die Unterwerfung unter die Zwangsrücknahme aufzunehmen.

6. Die Mindestanlage des Anlegers in die Anteilsklassen des jeweiligen Teilvermögens ist im Anhang genannt.
7. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
8. Für einen Schweizer qualifizierten Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat, die in massgeblichem Umfang im Global Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde a) ein qualifizierter Anleger ist, b) eine der Anforderungen von § 5 Ziff. 1 und im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse I-A 1 diejenigen von § 5 Ziff. 2 erfüllt und sie c) die Depotbank über allfällige Änderungen informieren wird.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierten Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen von Ziff. 8 erfüllt, abstellen.
10. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger in den Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap, I-A 3 und I-A 4 Cap, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht bzw. nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben oder an eine andere Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder, sofern möglich, in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, wird die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen.

Die Rücknahme- bzw. Übertragungsaufforderung ist durch eingeschriebenen Brief an die der Depotbank gegenüber bekannt gegebenen Anschrift des Anlegers vorzunehmen und fordert den Anleger auf, Instruktionen bezüglich der Auszahlung bzw. Überweisung des Rücknahmebetroffnisses zu erteilen. Bei Fehlen der entsprechenden Instruktion wird das Rücknahmebetroffnis vorerst einem auf den Anleger lautenden unverzinslichen Konto bei der Depotbank gutgeschrieben. Wird der Betrag innert 30 Tagen seit Gutschrift auf dem Konto nicht abgehoben, hat die Depotbank das Betroffnis als Termingeld zu ihren üblichen Konditionen für Termingelder dieser Grösse zu verzinsen (sofern das Betroffnis den Mindestbetrag für die Anlage als Termingeld der Depotbank erreicht).

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilvermögens sind im Besonderen Teil dargestellt.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds grundsätzlich in Effekten, d.h. in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Depositary Receipts etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- ac) Andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen;
- ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa bis ac zugrunde liegen;
- ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa bis ad anlegen;
- af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa bis ad anlegen.

Die Anlagen gemäss Bst. aa bis ae müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte
 - ba) Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldner weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldner und in Instrumenten von Schuldner minderer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") erfolgen;
 - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ba zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - bc) Andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ba oder Zinssätze zugrunde liegen;
 - bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, die eine Forderung beinhalten, von Emittenten weltweit;
 - be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. ba bis bd anlegen;
 - bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. ba bis bc anlegen.

Die Anlagen gemäss Bst. ba bis be müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13.

c) Indirekte Anlagen in Immobilien

- ca) Anteile von in- und von ausländischen Immobilienanlagefonds oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
- cb) Beteiligungswertpapiere und -rechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
- cc) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 13, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. da oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. cb und cc müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die Anlagen gemäss Bst. ca entweder zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 10.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

- da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- db) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind;
- dc) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. da und db anlegen.

Kurzfristige liquide Anlagen können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 3 Bst. af, bf, ca und dc umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer

Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 3 Bst. ae, be und ca umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.

Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 3 Bst. ae, af, be, bf, ca und dc darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren oder solchen Fonds vergleichbar sind.

5. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 3 Bst. ae, af, be, bf, ca und dc, ist dabei irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine offenen kollektiven Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente oder derivative Finanzinstrumente sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
8. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 7 einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
9. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 21 Ziff. 3 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

10. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten, Derivate, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 13 eingesetzt werden.

11. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.
12. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Echte Leerverkäufe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine echten Leerverkäufe.

§ 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen.

Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagement erhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit

nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Grundsätzlich darf die Fondsleitung keinen Kredit aufnehmen und damit eine strategische Hebelwirkung erzielen. Indes darf die Fondsleitung vorübergehend und kurzfristig zur Sicherstellung des Anteilsverkehrs sowie zur Regelung technischer Limitenüberschreitungen Kreditlinien von maximal 10% des Nettofondsvermögens beanspruchen. Die Deckung derivativer Instrumente mittels der nicht beanspruchten Kreditlinie gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikovorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 7, 16 und 17.
4. Bei Teilvermögen, welche einen Index (Benchmark) abbilden, gelten in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:
 - a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und -rechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil an der entsprechenden Benchmark. Dabei ist gemäss den Bestimmungen von Bst. b und c eine beschränkte Über- oder Untergewichtung zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Besonderen Teils.
 - b) Bei Teilvermögen, welche die Benchmark nur teilweise abbilden, darf der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -rechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung in der Benchmark mindestens 1% beträgt, 120% von dessen prozentualer Gewichtung im jeweiligen Index nicht überschreiten bzw. 80% nicht unterschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bst. c.

- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -rechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, darf bei Teilvermögen, welche die Benchmark nur teilweise abbilden, die prozentuale Gewichtung in der jeweiligen Benchmark um bis zu 0.20 Prozentpunkte über- bzw. unterschreiten.
- d) Die Bestimmungen von Bst. a bis c finden sinngemäss auch auf Beteiligungswertpapiere und -rechte von Emittenten Anwendung, die noch nicht in der Benchmark enthalten sind, bei denen aufgrund der für den Index geltenden Aufnahmekriterien jedoch eine Aufnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist bzw. die noch in der Benchmark enthalten sind, bei denen jedoch ein Ausschluss aus der Benchmark mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Berechnung wird dabei auf die zu erwartende Benchmarkgewichtung abgestellt.

Soweit die Benchmarks auch Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen umfassen, findet der Begriff der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte in Verbindung mit dieser Ziff. 4 sinngemäss auf solche Anteile Anwendung.

Hierdurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, in der Benchmark enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des jeweiligen Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko der Benchmark (Marktrisiko) liegt.

- 5. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instruments über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1", (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's oder Moody's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
- 6. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 8% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapiere des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung in der Benchmark nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem der Benchmark zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
- 7. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ab, ae, af, bb, be und bf handelt, welche angemessen diversifiziert sind. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
- 8. Die Fondsleitung darf maximal 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

9. Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

10. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 5 bis 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 16 und 17 nachfolgend sowie die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
11. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 15 und 16.
12. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
13. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
14. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 20% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der ausstehenden Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

15. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 13 und 14 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
16. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
17. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus

der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; maximal 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 15 bis 17 sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC).

18. Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
19. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindest-Rating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.
20. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende Anlagebeschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Bewertungstag eines Teilvermögens ("Bewertungstag") ist jeweils der auf einen Ausgabe- und Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 (in Verbindung mit den massgeblichen Bestimmungen des Besonderen Teils) folgende Bankarbeitstag in Zürich. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten.

Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Der Besondere Teil kann für einzelne Rechnungseinheiten bzw. Referenzwährungen abweichende Rundungsbestimmungen vorsehen.
7. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF) gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des entsprechenden Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet

sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung berücksichtigt grundsätzlich die durchschnittlichen Nebenkosten. Bei der Anpassung des Nettoinventarwertes kann sie jedoch auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 19 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. a) Die massgeblichen Ausgabe- oder Rücknahmetage sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt.

b) Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen finden statt:
 - ba) an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.);
 - bb) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten im Ausland bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen eines Teilvermögens nicht bewertet werden kann; oder
 - bc) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 5 vorliegen.

2. Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilvermögens werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen, sofern ein Zeichnungsantrag oder ein Rücknahmeauftrag vor einem für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannten Stichzeitpunkt bei der Depotbank vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge bzw. Aufträge werden am darauffolgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Teilvermögens behandelt.

Die Anteile werden frühestens am Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen. Die angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind damit im Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages bzw. Rücknahmeauftrages noch nicht bekannt (forward pricing).

3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Für alle Teilvermögen mit Ausnahme der Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF) gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben), sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 18 Ziff. 7) belastet. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

4. Für die Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF) gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei

physischen Anlagen von maximal 2%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 6 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 9 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens.

5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögen vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des entsprechenden Teilvermögens statt.
9. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

10. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 6 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 20 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)" und "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 40 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)", "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)", "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)", "Swiss Life iFunds

(CH) Equity Switzerland (CHF)", "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)" und "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 150 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten des Teilvermögens, der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 0.30% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der Besondere Teil kann vorsehen, dass bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von maximal 0.30% zugunsten eines Teilvermögens erhoben wird.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.
3. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 20 jeweils angewandten Höchstsätze sind im Anhang ausgewiesen.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Fondsleitung und Depotbank stehen maximal folgende Kommissionen zu:

- a) Vergütungen an die Fondsleitung

Für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Höhe der Verwaltungskommission ist für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil detailliert geregelt.

- b) Vergütungen an die Depotbank

- ba) Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank jedem Teilvermögen eine Kommission, deren maximale Höhe für jedes Teilvermögen in Besonderen Teil genannt ist (Depotbankkommission). Die Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens täglich berechnet und monatlich an die Depotbank überwiesen.

- bb) Werden Vermögenswerte über die Depotbank erworben, so ist diese berechtigt, zu Lasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens marktübliche Kaufs- und Verkaufskommissionen (Courtage) nach den Ansätzen, die bei ihr für qualifizierte Anleger unter vergleichbaren Umständen Anwendung finden, in Rechnung zu stellen.
2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtage, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen der Teilvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände dem Vermögen der Teilvermögen belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Berechnung und Offenlegung der TER der Teilvermögen ausgewiesen bzw. berücksichtigt werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
7. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds gelangen die Bestimmungen von Ziff. 5 zur Anwendung.
8. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 21 angewandten Sätze sind in den Jahresberichten ausgewiesen.

9. Vergütungen und Kosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September, erstmals vom Datum der Erstausgabe von Anteilen an.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der entsprechenden Teilvermögen und über denjenigen jeder Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens. Diese Informationen erfolgen regelmässig in Absprache mit den einzelnen Anlegern per Brief oder elektronische Kommunikation.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

Der Besondere Teil des Fondsvertrages präzisiert für jede Anteilsklasse eines Teilvermögens, ob und in welchem Umfange Erträge und realisierte Kapitalgewinne ausgeschüttet werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilvermögens sind bei der Fondsleitung erhältlich.
4. Der Fondsvertrag samt Anhang sowie die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragenden Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und

Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung der Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Gerichtsstand ist Sitz der Fondsleitung.

3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. November 2024 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. April 2024.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 21. November 2024.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 30A Bezeichnung des Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)".

§ 31A Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch direkte und indirekte Anlagen in Aktien von kleineren und mittleren Schweizer Unternehmen.

Als "Schweizer Aktien" gelten in diesem Zusammenhang Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. aa des Allgemeinen Teils von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, oder die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, jedoch ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und die im "SPI EXTRA® Total Return" enthalten sind.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils angelegt, die als "Schweizer Aktien" im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ac des Allgemeinen Teils, denen Schweizer Aktien zugrunde liegen, sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss Bst. a zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten,

einschliesslich in Wandel- und Optionsanleihen, die Wandel- oder Optionsrechte in bzw. auf Schweizer Aktien im Sinne von Ziff. 1 beinhalten;

- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- 4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
- 5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 jeweils transparent behandelt.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34A Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der in Zürich Bankarbeitstag ist.

§ 35A Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36A Verwaltungs- und Depotbankkommission

- 1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.80% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 1.00 % des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- 2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwertes des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
- 3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
- 4. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandter Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37A Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 38A Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

Besonderer Teil B

§ 30B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)".

§ 31B Anlegerkreis

Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf Anleger mit Domizil in der Schweiz, die sowohl

- a) unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA in der gemäss Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung und in Kraft per 20. September 2019 (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April / 6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% Quellensteuersatz) als auch
- b) unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan vom 19. Januar 1971 (DBA CH-JP) sowie des Briefwechsels vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, in der aktuellen bzw. gültigen Fassung, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Die vorgenannte Verständigungsvereinbarung zum DBA CH-USA bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von US-Quellensteuern auf Dividenden gemäss Artikel 10 Absatz 3 des DBA CH-USA bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen gegenüber den US-Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Artikel 10 Abs. 3 DBA CH-USA als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Das vorgenannte Protokoll zum DBA CH-JP bezweckt die Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen anerkannte schweizerische Pensionseinrichtungen eine vollständige Entlastung von japanischen Quellensteuern auf Dividenden gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP bewirken können. Die Fondsleitung beabsichtigt, das Teilvermögen gegenüber den japanischen Steuerbehörden zwecks Ermöglichung der vollständigen Quellensteuerentlastung unter Art. 10 Abs. 3 Bst. b DBA CH-JP als transparentes Anlagegefäss zu deklarieren.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung bzw. der vorgenannten Voraussetzungen erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung des Teilvermögens die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

§ 32B Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der im Anhang genannten Benchmark zu erreichen.
2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Das Teilvermögen strebt durch die Nachbildung der Benchmark, deren Methodologie unter anderem die in Ziff. 7.3.1 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz**" eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an:
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie) und
 - welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.
 - b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (Positive-Screening). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (Best-in-Class-Ansatz).

Mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens werden direkt oder indirekt in Gesellschaften investiert, die in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in die Benchmark aufgenommen werden.

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, wenden keine ESG-Ansätze an. Eine Anwendung von ESG-Ansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen.

3. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird (neben den flüssigen Mitteln) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils angelegt, die in der Benchmark enthalten sind. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).
 - b) Das Vermögen des Teilvermögens kann auch in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen angelegt werden, die in der Benchmark nicht enthalten sind, deren Aufnahme in die Benchmark aber bereits vom Anbieter der Benchmark angekündigt wurde. Das Vermögen kann auch Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen enthalten, die in der Benchmark nicht mehr enthalten sind, sofern diese Positionen innert angemessener Frist veräussert werden oder im Interesse der Anleger aufgrund von laufenden Kapitalmassnahmen weiterhin gehalten werden.
 - c) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Benchmark und die oben erwähnten Anlagen sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes angelegt werden, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen und hinsichtlich des ESG-Ansatzes die gleichen oder ähnliche Anforderungen wie die Benchmark erfüllen.
 - d) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden, die auf die Benchmark oder Teilsegmente der Benchmark lauten sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen und hinsichtlich des ESG-Ansatzes die gleichen oder ähnliche Anforderungen wie die Benchmark erfüllen.
4. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.

§ 34B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36B Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37B Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.40% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38B Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39B Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

Besonderer Teil C

§ 30C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)".

§ 31C Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge in Schweizer Franken durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen ausländischer Emittenten.

Als "Obligationen ausländischer Emittenten" gelten in diesem Zusammenhang Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils von Emittenten, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen ausländischer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss Bst. a hiervor zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3

Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.

5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 jeweils transparent behandelt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34C Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 35C Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36C Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37C Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 38C Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 und I-A2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2014.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.

Besonderer Teil D

§ 30D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)".

§ 31D Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über fünf Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 3, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte weltweit, die auf Fremdwährungen lauten.

Als "Fremdwährung" gilt dabei jede frei konvertierbare Währung, mit Ausnahme des Schweizer Frankens.

2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Fremdwährungen lauten und die von Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen mit Staatsgarantie, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, begeben wurden.
 - b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss Bst. a zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 jeweils transparent behandelt.
7. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34D Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 35D Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 36D Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.25% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - c) Für die Anteilsklasse I-A 3 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.25% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 3 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37D Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 38D Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2016.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 3 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil D umfasst.

Besonderer Teil E

§ 30E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)".

§ 31E Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von mehrheitlich Unternehmensschuldern weltweit.

Als "Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Unternehmensschuldner" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte von gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils angelegt, die von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden.
 - b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss Bst. a zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 jeweils transparent behandelt.
7. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34E Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 35E Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 36E Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37E Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2011.

§ 38E Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2011.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2014.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil E umfasst.

Besonderer Teil F

§ 30F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)".

§ 31F Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Obligationen von Schweizer Emittenten, die auf Schweizer Franken lauten.

Als "Obligationen von Schweizer Emittenten" gelten in diesem Zusammenhang Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen von Schweizer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss Bst. a zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektiver Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3

Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.

5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 jeweils transparent behandelt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34F Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Zürich.

§ 35F Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36F Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37F Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 38F Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2016.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil F umfasst.

Besonderer Teil G

§ 30G Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)".

§ 31G Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der im Anhang genannten Benchmark zu erreichen.
2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird (neben den flüssigen Mitteln) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils angelegt, die in der Benchmark enthalten sind. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).
 - b) Das Vermögen des Teilvermögens kann auch in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen angelegt werden, die in der Benchmark nicht enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Börsenkapitalisierung und Marktgängigkeit her und aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in die Benchmark aufgenommen werden. Das Vermögen kann auch Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen enthalten, die in der Benchmark nicht mehr enthalten sind, sofern diese Positionen innert angemessener Frist veräussert werden oder im Interesse der Anleger aufgrund von laufenden Kapitalmassnahmen weiterhin gehalten werden.
 - c) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Benchmark und die oben erwähnten Anlagen sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes angelegt werden, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.
 - d) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden, die auf die Benchmark oder Teilsegmente der Benchmark lauten sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.

3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 jeweils transparent behandelt.

§ 33G Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34G Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der in Zürich Bankarbeitstag ist.

§ 35G Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 36G Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.40% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37G Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2010.

§ 38G Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte im Dezember 2010.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil G umfasst.

Besonderer Teil H

§ 30H Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)".

§ 31H Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über sieben Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von mehrheitlich Unternehmensschuldern weltweit.

Als "Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Unternehmensschuldern" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba des Allgemeinen Teils, die von in- und ausländischen Unternehmensschuldern (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden sowie im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BBB- bei Standard & Poor's, Baa3 bei Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils auf die erwähnten Anlagen;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bb und bd des Allgemeinen Teils von Emittenten weltweit auf die erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in Derivate gemäss Bst. ab und strukturierte Produkte gemäss Bst. ac stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind und diese über eine modifizierte Duration zwischen eins und drei verfügen.

- b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss Bst. a zuzurechnen.
3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 5 nach Abzug der flüssigen Mittel maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- a) Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. b des Allgemeinen Teils, die von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten begeben wurden und im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BB- bei Standard & Poor's, Ba3 bei Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bf des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss Anlagepolitik dieses Teilvermögens anlegen;
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bc des Allgemeinen Teils auf die erwähnten Anlagen;
 - d) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. bb und bd des Allgemeinen Teils von Emittenten weltweit auf die erwähnten Anlagen;
 - e) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Die Absicherung erfolgt grundsätzlich über Futures und Forwards, der Einsatz bestimmt sich nach den Vorschriften gemäss § 13.
5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33H Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34H Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 35H Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 36H Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklasse I-A 0 AST und I-A 0 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 0 AST bzw. I-A 0 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - c) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - d) Für die Anteilsklasse I-A 4 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 4 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 37H Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2014.

§ 38H Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 0 AST wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 0 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgt erstmals im Dezember 2014.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 39H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil H umfasst.

Besonderer Teil I

§ 30I Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)".

§ 31I Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissions-höhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 32I Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte weltweit.
2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. ba des Allgemeinen Teils.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. a des Allgemeinen Teils;
 - b) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 Bst. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche in Instrumenten von Schuldern minderer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") investiert werden, sind auf 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt. Als "High Yield Bonds" gelten Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Höchststrating von BB+ bei Standard & Poor's oder Ba1 bei Moody's, wobei das schlechteste Rating jeweils heranzuziehen ist. Wenn kein Emissionsrating vorhanden ist, kann alternativ auf das Emittentenrating abgestellt werden.
5. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.
6. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
7. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2, 3 und 5 jeweils transparent behandelt.

8. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2, 3 und 5 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 33I Risikoverteilung

1. Bei diesem Teilvermögen gelten in Abweichung zum Allgemeinen Teil folgende Risikoverteilungsvorschriften:

- a) In Ergänzung zur vorstehend in § 16 Ziff. 3 erwähnten Limite von 10% betreffend die Anlage in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte gilt folgende Einschränkung: Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Für § 16 Ziff. 16 und 17 gilt entsprechend ergänzend folgende Bestimmung: die in § 16 Ziff. 16 bzw. 17 genannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach § 33I Ziff. 1 Bst. a) ausser Betracht.

- b) In Abweichung zur vorstehend in § 16 Ziff. 8 erwähnten Limite darf die Fondsleitung maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- c) In Abweichung zur vorstehend in § 16 Ziff. 10 erwähnten Limite dürfen Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 16 Ziff. 3 und 5 bis 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners insgesamt 25% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 16 Ziff. 16 und 17.
- d) In Abweichung zur vorstehend in § 16 Ziff. 13 erwähnten Limite darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- e) In Abweichung zur vorstehend in § 16 Ziff. 14 erwähnten Limite darf die Fondsleitung für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 25% der ausstehenden Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

§ 34I Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35I Ausgabe- und Rücknahmetag

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36I Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 37I Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 Bst. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettofondsvermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38I Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2023.

§ 39I Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgt erstmals im Dezember 2014.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40I Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil I umfasst.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

Swiss Life iFunds (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

1 Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 31 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 50'776.10 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung:

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

1.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Stefan Mächler, Group CIO und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats der Ina Invest AG und Mitglied des Verwaltungsrats der Fisch Asset Management AG.

Mitglieder:

- Lorenzo Kyburz, Swiss Life Investment Management Holding AG, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Daniel Berner, stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities;
- Paolo di Stefano, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Christoph Gisler, Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Mark Fehlmann, Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

1.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

1.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Übertragung der Anlageentscheide ist in § 1 Ziff. 5 des Fondsvertrages geregelt.

1.6 Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

1.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment

Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb, sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG und an die Swiss Life AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

2 Informationen über die Depotbank

2.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1'717'246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86'639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112'842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

2.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") registriert.

3 Informationen über Dritte

3.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

3.2 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

3.3 Vertreiber

Der Vertreiber des Anlagefonds ist die Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zürich. Die Fondsleitung kann weitere Vertreiber ernennen.

4 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

4.1 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

4.1.1 Allgemeines für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4.1.2 Besonderes für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Für die Teilvermögen

- Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

gelten die folgenden Bestimmungen:

Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0 I-A 1, I-A 2 und I-A 3

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizillierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizillierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizillierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizillierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizillierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domiziliierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Für die Teilvermögen

- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)

gelten die folgenden Bestimmungen:

Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

4.2 Verwendung der Verwaltungskommission

Mit der Verwaltungskommission können die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Vermögensverwaltung
- Sponsorenfunktion

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Teilvermögen	GIIN / ISIN / Valorenummer	Rechnungs- einheit	Erstaus- gabepreis	Mindest- anlage
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)	YFGBH8.00082.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989467 / 2398946	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH1197235372 / 119723537	CHF	CHF 1'000	keine

Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)	YFGBH8.00083.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989509 / 2398950	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)	YFGBH8.00084.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989582 / 2398958	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870471 / 21987047	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)	YFGBH8.00086.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989624 / 2398962	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH0324001301 / 32400130	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 3	CH0384999642 / 38499964	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)	YFGBH8.00087.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0114218610 / 11421861	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870703 / 21987070	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)	YFGBH8.00089.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989764 / 2398976	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH0324001053 / 32400105	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)	YFGBH8.00090.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0108009199 / 10800919	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)	YFGBH8.00091.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 0 AST	CH1291247638 / 129124763	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 0	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250 Mio.
- Anteilsklasse I-A 1	CH0219870430 / 21987043	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870455 / 21987045	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	CH0407409843 / 40740984	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 4 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 20 Mio.

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)	YFGBH8.00241.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH1232663679 / 123266367	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	keine
- Anteilsklasse I-A 2	CH1232663687 / 123266368	CHF	CHF 1'000	keine

5.2 Publikationsorgan

Das Publikationsorgan ist die elektronische Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Person bedeutet: (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft); (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den "Substantial Presence Test" besteht); (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates; (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist; (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (u. a. doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA). Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

Es kommen die folgenden Benchmarks zur Anwendung:

- Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF):
 - MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Net Return¹
- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF):
 - SPI® 20 Total Return²

¹ Dieses Teilvermögen wird von MSCI Inc. ("MSCI"), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung von MSCI-Indizes beteiligt sind ("MSCI-Parteien"), weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexnamen sind Marken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch Swiss Life Asset Management AG zugelassen. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Anlegern dieses Teilvermögens oder jeglichen anderen Personen keinerlei Garantie oder geben keinerlei Zusicherung bezüglich der Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der MSCI-Indizes oder deren Daten ab. Dies gilt für kollektive Kapitalanlagen im Allgemeinen und für dieses Teilvermögens im Besonderen sowie für die Eignung der MSCI-Indizes, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI und MSCI-Parteien gelten als Lizenzgeber bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet dieses Teilvermögens oder deren Anlegern festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI und MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger dieses Teilvermögens bei der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Ausserdem sind MSCI und MSCI-Parteien weder verantwortlich noch haben sich an der Festlegung des Zeitpunktes, der Preise oder der Menge oder an der Bestimmung oder der Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung dieses Teilvermögens beteiligt. Schliesslich besteht von MSCI und MSCI-Parteien gegenüber den Anlegern dieses Teilvermögens keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, die Vermarktung oder das Angebot dieses Teilvermögens. Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Gewähr oder Garantie für die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die von Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern dieses Teilvermögens oder jeglichen anderen Personen, durch den Gebrauch der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. Ausserdem übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen der MSCI-Indizes, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit den MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art und lehnen ausdrücklich oder stillschweigende Haftung für die Handelbarkeit oder Eignung der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. Ohne irgendeine Einschränkung der vorhergehenden Punkte haften MSCI und MSCI-Parteien unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, oder anderen Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.msci.com/constituents abrufbar.

² SIX Index AG; SIX Index AG und ihre Lizenzgeber ("Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zu Swiss Life Asset Management AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Indizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit diesem Teilvermögen. SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum aufgeführten Teilvermögen insbesondere: (i) wird dieses Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben; (ii) geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf dieses Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab; (iii) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung dieses Teilvermögens; (iv) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing dieses Teilvermögens; (v) finden allfällige Belange dieses Teilvermögens oder der Anleger dieses Teilvermögens keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung. SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit diesem Teilvermögen und dessen Performance aus. SIX Index AG geht weder mit den Anlegern dieses Teilvermögens noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere (i) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für: (a) die Ergebnisse, welche von diesem Teilvermögen, den Anlegern dieses Teilvermögens oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Indizes sowie den in den Indizes enthaltenen Daten erzielt werden können; (b) die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Indizes und deren Daten; (c) die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Indizes und deren Daten; (d) die Performance dieses Teilvermögens im Allgemeinen; (ii) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten aus; (iii) haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgeder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit diesem Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen Swiss Life Asset Management AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anleger dieses Teilvermögens oder sonstiger Dritter. Die Informationen zu den Indizes sind unter indexdata.six-group.com/index_overview.html abrufbar.

7 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die detaillierten Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7 bis 17 des Fondsvertrages) ersichtlich.

7.1 Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen. Ferner berücksichtigt das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen mit "ESG" im Namen auch ESG-Kriterien (Umwelt ["E"], Soziales ["S"], Unternehmensführung ["G"]) und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte gemäss Ziff. 7.3.1.

7.2 Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die Fondsleitung berücksichtigt die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen. Die folgenden Ausschlüsse gelten grundsätzlich für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, und zwar unabhängig davon, ob das Teilvermögen einen Nachhaltigkeitsbezug aufweist oder nicht:

- Regulatorische Ausschlüsse (z.B. anerkannte Ausschlusslisten und umstrittene Waffen);
- Normative Ausschlüsse (z.B. Nichteinhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact);
- Sektorale Ausschlüsse (z.B. Kraftwerkskohle).

Die Grundsätze sind in der Anlagerichtlinie für verantwortungsbewusstes Anlegen von Swiss Life Asset Managers näher beschrieben, welche unter www.swisslife-am.com/de/ri-policy öffentlich verfügbar ist.

In Abweichung der vorgenannten Bestimmung berücksichtigt die Fondsleitung für das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)" die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen:

- Anerkannte Ausschlusslisten (EU/OFAC/SECO);
- Juristische Personen als Emittenten, die in einem gemäss der Financial Action Task Force (FATF) als "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action" (high risk) klassifizierten Land domiziliert sind, oder Länder als Emittenten, die auf der FATF "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action"-Liste (high risk) aufgeführt sind;
- Unternehmen und Staaten gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, die verhaltensbasierten Ausschlussempfehlungen sowie die Empfehlungen bezüglich Staaten von SVVK-ASIR auszusetzen, im Falle von ungeeigneten Marktkonditionen oder Undurchführbarkeiten.

Für das das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity ESG Global ex Switzerland (CHF)" berücksichtigt die Fondsleitung nur die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.3.1.

7.3 Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG" im Namen

Die in der Anlagepolitik der Teilvermögen aufgeführten ESG-Ansätze und ESG-Kriterien für die Verwaltung der Teilvermögen mit einer ESG-Anlagestrategie ("ESG-Teilvermögen") beschreiben

welche nachhaltigen Anlageansätze – in Übereinstimmung mit den Marktstandards und der Regulierung sowie innerhalb der Organisation von Swiss Life Asset Managers – angewendet werden.

Die Teilvermögen streben ein mit einer möglichst geringen Abweichung gegenüber dem Stammindeks verbessertes durchschnittliches ESG-Rating oder eine verbesserte ESG-Qualität des Portfolios an. Dies kann sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken. Durch die Nachbildung einer solchen Benchmark wird das jeweilige Anlageziel und die in Ziff. 7.3.1 definierten Nachhaltigkeitsansätze gemäss der Methodologie der Benchmark auf das ESG-Teilvermögen angewendet.

7.3.1 Nachhaltige Anlageansätze

Die ESG-Teilvermögen orientieren sich zu mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens an einer Benchmark, die eine klar definierte ESG-Strategie ausweist. Die ESG-Strategie der jeweiligen Benchmark umfasst die folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben:

- **Ausschlüsse:** Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die gegen von der Benchmark definierte Normen oder Werte verstossen.
- **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum der Benchmark nebst dem Fokus auf Unternehmen mit einem bestimmten Mindest-ESG-Rating ("Positive-Screening") auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen ("Best-in-Class"), bestimmt sein.

Die ESG-Ratings unterscheiden sich je nach Anbieter, z.B. für die Benchmarks der MSCI Inc. ist das MSCI ESG Rating gemeint. Die ESG-Vorgaben werden durch die jeweiligen Anbieter festgelegt. Jeder Anbieter hat seine eigene Methodik und seine eigenen Kriterien zur Bewertung der ESG-Leistung von Unternehmen. Die Methodik und die Kriterien zu den Indizes sind unter www.msci.com/sustainable-investing/esg-ratings abrufbar.

7.3.2 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anlagepolitik

- Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird.
- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Nachhaltigkeitsfaktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.
- Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeit werden weiterentwickelt und gemeinsame Standards in der Finanzindustrie müssen noch etabliert bzw. weiter konkretisiert werden. Fehlende gemeinsame Standards können zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Definition und der Erreichung von ESG-Zielen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) führen. ESG-Kriterien können je nach Anlagethema, Anlageklasse, Anlagephilosophie und subjektivem Einsatz verschiedener ESG-Indikatoren bei der Portfoliokonstruktion variieren.

- Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Anlage, welche beim Erwerbszeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung erfüllt hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung nicht mehr erfüllt und damit unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräussert werden muss (Herabstufungsrisiko).
- ESG-Informationen, ob von einer externen und/oder internen Quelle, basieren von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Einschätzung, vor allem wenn klar definierte Marktstandards fehlen und es mehrere Ansätze zu nachhaltigen Anlagen gibt. Bei der Auslegung und der Verwendung von ESG-Daten sind daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich.

7.3.3 Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten

Die externen Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten sind im Dateninventar näher beschrieben, welches unter www.swisslife-am.com/esg-data-provider-inventory öffentlich verfügbar ist.

7.3.4 Nachhaltigkeits-Reporting

Für die ESG-Teilvermögen wird mindestens jährlich ein Nachhaltigkeits-Report erstellt; erstmals nach dem ersten vollständigen Berichtsjahr. Der Nachhaltigkeits-Report wird, sobald verfügbar, unter invest.swisslife-am.com unter der Rubrik "Dokumente" abrufbar sein.

7.4 Anlagepolitik der Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" im Namen

Bei den Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" im Namen wird keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Dennoch werden die Ausschlüsse gemäss Ziff. 7.2 berücksichtigt.

8 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.